

Verfassungskonforme Auslegung

zung der Verfassung.⁸⁰ Der Staatsgerichtshof scheidet aber zugleich auch die mit der Verfassung nicht vereinbaren Auslegungsalternativen aus. Dieses Vorgehen kommt in ihrer faktischen Wirkung einer teilweisen Aufhebung eines Gesetzes gleich.⁸¹

III. Verwandte und andere Auslegungsmethoden

Die verfassungskonforme Auslegung wird auch mit der Integrationsfunktion des Staatsgerichtshofes in Verbindung gebracht.⁸² Sie erscheint gelegentlich in der Form der "harmonisierenden" Auslegung der Verfassung. So heisst es im Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 1. Dezember 1982,⁸³ dass der Gleichheitsgrundsatz von Art. 31 der Verfassung und die Gewährleistung staatsbürgerlicher Rechte gemäss Art. 29 der Verfassung nicht absolut zu verstehen seien. Vielmehr müsse die Verfassung "als Ganzes" ausgelegt werden, und die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung seien so zu deuten, dass sie möglichst miteinander zu "harmonisieren" seien.⁸⁴ Es kann auch eine analoge Gesetzesanwendung im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung geboten sein.⁸⁵ Der Staatsgerichtshof praktiziert auch häufig die rechtsvergleichende Auslegungsmethode.⁸⁶ Dies erklärt sich aus dem naheliegenden Grund, dass zufolge staatsvertraglicher oder faktischer Übernahme schweizerisches oder österreichisches Recht in die liechtensteinische Rechtsordnung Eingang findet.⁸⁷

⁸⁰ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 31, unter Berufung auf Horst Ehmke, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963), S. 68.

⁸¹ So Peter Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, S. 201.

⁸² So Wilfried Fiedler, Fortbildung der Verfassung durch das Bundesverfassungsgericht?, in: JZ 1979, S. 417 (420).

⁸³ StGH 1982/39, Beschluss vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 117 (118).

⁸⁴ Vgl. Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 45 f.; Ernst Friesenhahn, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 69.

⁸⁵ StGH 1994/25, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 4/1996, S. 191 (194); StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76);

⁸⁶ StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 (86); StGH 1991/4, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (75).

⁸⁷ Vgl. Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 46 f.; Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 24 und 95 f. Zur Rechtsvergleichung in der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts siehe Jörg Manfred Mössner, Rechtsvergleichung und Verfassungsrechtsprechung, in: AöR Bd. 99, S. 193 ff.